



Allgemeine Geschäfts- und Vertragsbestimmungen von Bolliger-Reinigungen

1. Vertragsbeginn

Das Auftrags- oder Vertragsverhältnis beginnt mit der beidseitigen Unterzeichnung des Vertrages, dem diese allgemeinen Geschäfts- und Vertragsbestimmungen beigelegt sind.

2. Geltungsbereich

Der Auftragnehmer verpflichtet sich, die auszuführenden Arbeiten nach den vereinbarten Leistungsverzeichnissen sorgfältig und fachgerecht zu erbringen.

3. Vertragsdauer, Kündigung

Der Vertrag ist für unbestimmte Zeit abgeschlossen und kann, unter Einhaltung einer 1- monatigen Kündigungsfrist, jederzeit auf das Monatsende schriftlich gekündigt werden.

4. Preise und Konditionen

Die Monatspauschalen werden jeweils bis zum Monatsende. des laufenden Monats in Rechnung gestellt und sind rein netto, innert 30 Tagen (es gilt das Rechnungsdatum), zahlbar. Der Auftragnehmer ist berechtigt, die Arbeit bei unbezahlten Rechnungen unverzüglich einzustellen so lange bis alle Rechnungen beglichen sind.

5. Preisanpassungen

Der Auftragnehmer ist berechtigt, vorgeschriebene Lohnerhöhungen für das Personal im Reinigungsgewerbe sowie Erhöhungen gesetzlicher Sozialabzüge anzupassen.

Der Auftragnehmer behält sich eine Preisanpassung, gemäss dem Schweizerischen Index- Stand, vor. Allfällige Preisanpassungen werden vorgängig dem Auftraggeber mitgeteilt und erfolgen in der Regel auf den 1. Januar eines jeden Jahres.

Findet eine Veränderung der Verhältnisse mit Auswirkung auf den Aufwand des Auftrages statt, wird ein neues Leistungsverzeichnis/ Pflichtenheft mit angepassten Preisen erstellt.

6. Mängelrüge

Der Auftraggeber kann die ordnungsgemässe Durchführung der Reinigungsarbeiten jederzeit selbst überprüfen.

Kleinere Beanstandungen sind mit dem Reinigungspersonal vor Ort direkt zu klären.

Liegen grössere Anliegen oder gar Schäden vor sind diese mit Bilder festzuhalten und der Auftraggeber verpflichtet sich, solche Gelegenheiten unverzüglich im Büro der Firma Bolliger-Reinigungen schriftlich einzureichen.

Bolliger-Reinigungen verpflichtet sich begründete Beanstandungen, für welche er einzustehen hat, umgehend und sachgemäss zu beheben.

7. Personaleinsatz

Der Auftragnehmer setzt für die auszuführenden Arbeiten die erforderlichen Mitarbeiter/innen ein. Er überwacht die Arbeiten und verpflichtet sich, sein Mitarbeiter/innen zur Beachtung der Hausordnung des Auftraggebers anzuweisen.

Jegliche Einsicht in Geschäftsunterlagen sowie jede Handlung, die zu einer Verletzung des Amts-, Geschäfts- oder Berufsgeheimnis führen könnte, ist dem Reinigungspersonal strengstens untersagt.

8. Material und Geräte

Der Auftragnehmer stellt die zur Reinigung benötigten Materialien, Geräte und Werkzeuge. Es werden nur hochwertige Reinigungsmittel verwendet.

Will der Auftraggeber, dass mit seinen Eigenen Reinigungsmittel und Geräten gearbeitet wird so ist er selber dafür verantwortlich, dass jeder Zeit genügend Produkte wie sämtliches Reinigungsmaterial und Geräte usw. zur Verfügung stehen.

Kommt das Reinigungspersonal und kann aus Grund von fehlenden Produkten usw. die Arbeit nicht ausführen, so haftet der Kunde alleine für die gebuchten Stunden.

9. Ausführungstage/ Feiertage

Die Ausführungstage sind im Reinigungsvertrag festgelegt.

An den Feiertagen entfällt die Reinigung unter Umständen ersatzlos. Ersatzlose Stunden werden nicht verrechnet.

11. Personalabwerbung

Der Auftraggeber verpflichtet sich, mit den Mitarbeiter/innen des Auftragnehmers kein direktes Arbeitsverhältnis einzugehen. Im widrigen Fall schuldet der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine Konventionalstrafe in der Höhe von Fr. 1/3 der jährlichen Pauschalsumme. Weitere Schadenersatzansprüche bleiben vorbehalten.

ZU DEN EIZELNEN REINIGUNGSARBEITEN

**Die Folgenden Arbeiten werden immer bei einem Auftrag ausgeführt.
Alles weiter muss im Einzelfall besprochen werden.**

12. Treppenhäuser/Eingangsbereiche

Handlauf reinigen und gegebenenfalls das Geländer abstauben, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen.

Eingangstüren mit/oder ohne Fenster werden regelmässig von Fingerabdrücken befreit.

13. Empfangsbereich (Firmen)

Theken reinigen, abstauben, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen.

Grünpflanzenpflege nur nach Absprache und Aufpreis.

14. Wohnzimmer

Abstauben, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen. Keine Kaminreinigung.

TV-Geräte werden von Staub und Fingerabdrücken befreit.

15. Badezimmer

Kalk entfernen Dusche Wanne etc. WC Standardreinigung, abstauben, Spiegel und Glas reinigen, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen.

16. Küchen

Küchenkombinationen aussen feucht abwischen. Müllauszug, Spüle, Kochfeld und Dampfzug nach Bedarf mit den entsprechenden Reinigungsmitteln reinigen.

Abstauben.

Spiegel und Glas reinigen, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen.

(Kein Aufräumen und keine Innenreinigung der Schränke und des Kühlschranks)

17.Schlafzimmer

Abstauben, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen, Spiegel reinigen, Mülleimer leeren.
Nach Bedarf Bettwäsche wechseln nach Absprache und gegen Aufpreis pro Bettwäsche CHF 7.— (Kein Aufräumen und keine Innenreinigung der Schränke)

18.Kinderzimmer

Abstauben, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen, Spiegel reinigen.
ACHTUNG: Es werden nur aufgeräumte Kinderzimmer gereinigt, die keine Reinigungsarbeiten einschränken. (Kein Aufräumen und keine Innenreinigung der Schränke)

19.Büro

Schranktüren und Schreibtisch nach Bedarf feucht abwischen, Abstauben, Papierkörbe leeren, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen. Kein aufräumen der Bürotische.
(Kein Aufräumen und keine Innenreinigung der Schränke)

20.Ankleidezimmer

Schranktüren/Spiegel nach Bedarf feucht abwischen, Abstauben, Staubsaugen und Boden feucht aufziehen. (Kein Aufräumen und keine Innenreinigung der Schränke)

21.Schränke / Kühlschrank

Gegen Aufpreis ist natürlich auch eine Innenreinigung von sämtlichen Schränken möglich.

22.Fenster

Fensterreinigungen sind immer nur nach Absprache möglich. Und sind nicht in den Standardreinigungen enthalten.
Die Aussentemperatur muss über 5°C betragen ansonsten können keine Fenster gereinigt werden.

23.Aussenbereiche

Aussenbereiche mit Hochdruckreiniger sind auch nur nach Absprache möglich.
Und sind nicht in den Standardreinigungen enthalten.
Die Aussentemperatur muss über 5°C betragen ansonsten können keine Aussenreinigungen vorgenommen werden.

24. Gerichtsstand

Zürich ZH